

Per beA

Amtsgericht Burg
In der Alten Kaserne 3
39288 Burg

CMS Hasche Sigle
Partnerschaft von Rechtsanwälten
und Steuerberatern mbB

Lennéstraße 7
10785 Berlin

T +49 30 20360 0
F +49 30 20360 2000

cms.law

Deutsche Bank AG Berlin
IBAN DE15 1007 0000 0927 3707 00
BIC DEUTDEBBXXX

Dr. Joachim Natterer

Unser Zeichen: bna-bschob-2020/18576
Sekretariat: Andrea Schoblocher
T +49 30 20360 1801
F +49 30 20360 2000
E joachim.natterer@cms-hs.com

9. Dezember 2020

K l a g e

der **Stadt Genthin**, Am Marktplatz 3, 39307 Genthin, gesetzlich vertreten durch ihren Bürgermeister, Herrn Matthias Günther

– **Klägerin** –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte CMS Hasche Sigle
Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB
Lennéstraße 7, 10785 Berlin Lennéstraße 7, 10785 Berlin

g e g e n

den **Tourismusverein Genthin, Jerichow & Elbe-Parey e. V.**, Dattelner Straße 1,
39307 Genthin, gesetzlich vertreten durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
Herrn Matthias Günther, Frau Nicole Golz und Herrn Harald Bothe

– **Beklagter** –

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage mit folgenden **Anträgen**:

1. Es wird festgestellt, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Beklagten vom 17.09.2020, die da lauten

- **Wahl des Versammlungsleiters,**
- **Feststellung der form- und fristgemäßen Einladung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit,**
- **Änderungsvorschläge zur Tagesordnung, Feststellung der Tagesordnung**
- **Genehmigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 18.11.2019**
- **Bestätigung Wahl Sandra Hollerith als Schatzmeister**
- **Bestätigung Wahl Christoph Michèl als Beirat**
- **Wahl eines weiteren Beiratsmitglieds**
- **Beschlussfassung einheitliche Amtsdauer Beirat und Schatzmeister**
- **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands**
- **Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das Jahr 2020**
- **Haushaltsentwurf 2021**
- **Diskussion und Beschlussfassung zur Änderung der Satzung**

nichtig sind,

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Gegenstandswert: EUR 2.000,00

Begründung:

I. Sachverhalt

1. Die Klägerin ist Mitglied des Beklagten

Der Beklagte ist in Genthin, Landkreis Jerichower Land ansässig. Er firmierte bis 2017 als Fremdenverkehrsverein Genthin e. V.

Beweis: Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal, **Anlage K 1**
VR 60159, in Kopie als

2. Der Beklagte hat drei Organe, nämlich den geschäftsführenden Vorstand, den Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

a) Der Gesamtvorstand des Beklagten besteht gem. § 8 Ziff. 3 der Satzung des Beklagten aus den folgenden sieben Vorstandsmitgliedern:

- dem Bürgermeister der Stadt Genthin als 1. Vorsitzendem,
- dem Bürgermeister der Stadt Jerichow als 2. Vorsitzendem,
- der Bürgermeisterin der Einheitsgemeinde Elbe-Parey als 3. Vorsitzender,
- dem Kassenführer und
- bis zu drei Beiräten.

Beweis: Satzung des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, **Anlage K 2**
Elbe-Parey e.V. in Kopie als

Den geschäftsführenden Vorstand (§ 8 Ziff. 2 der Satzung – **Anlage K 2**) bilden derzeit Herr Matthias Günther, Frau Nicole Golz und Herr Harald Bothe.

b) § 9 der als **Anlage K 2** vorgelegten Satzung lautet auszugsweise:

„(...)

(3) *Die Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen.*

(4) *In der Einladung zur Versammlung muss der Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnet sein.*

Den Gesamtvorstand (§ 8 Ziff. 3 der Satzung – **Anlage K 2**) bilden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, mithin Herr Matthias Günther, Frau Nicole Golz und Herr Harald Bothe und zudem Frau Sandra Hollerith, Herr Peter Jelitte und Herr Sebastian Haas als Beiräte. Das Amt des Kassenführers/Schatzmeisters ist vakant nachdem die bisherige Schatzmeisterin, Frau Marina Conradi, ihr Amt mit Schreiben vom 28.06.2019 niedergelegt hat. Die Wahl weiterer Beiräte in der

Mitgliederversammlung vom 18.11.2019 scheiterte an der Nichtigkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 18.11.2019. Die Nichtigkeit dieser Beschlüsse ist Gegenstand des beim Amtsgericht Burg anhängigen Verfahrens 3 C 255/20; durch Urteil vom 24.11.2020 hat das Amtsgericht Burg festgestellt, dass die von der Klägerin angegriffenen Beschlüsse nichtig sind.

3. Die Mitgliederversammlung vom 17.09.2020 fasste die Beschlüsse, die Gegenstand des Klageantrags zu 1. sind.

Beweis: Protokoll der Mitgliederversammlung vom 17.09.2020 als **Anlage K 3**

Diese Mitgliederversammlung ist – wie die Mitgliederversammlung vom 18.11.2019 – nicht satzungsgemäß einberufen worden, weil sie entgegen § 9 Ziff. 3 der Satzung (**Anlage K 2**) nicht vom Gesamtvorstand einberufen worden ist. In der Mitgliederversammlung vom 17.09.2020 wurde hierzu ausweislich des Protokolls (**Anlage K 3**, S. 3) behauptet, die Einberufung sei auf einer Vorstandssitzung am 17.06.2020 beschlossen worden. Das ist aus mehreren Gründen unrichtig.

Zu einer „Vorstandssitzung“ wurde mit Schreiben vom 04.06.2020 eingeladen und zwar per E-Mail. Diese Einladung wurde von Frau Golz am 09.06.2020 per E-Mail versandt.

Das Vorstandsmitglied Peter Jelitte wurde zu dieser Sitzung nicht eingeladen.

Beweis: E-Mail vom 09.06.2020 in Kopie als **Anlage K 4**

Ausweislich des Protokolls nahmen an dieser – bereits unvollständig einberufenen – Vorstandssitzung Herr Harald Bothe, Frau Nicole Golz, Frau Sandra Hollerith, Herr Sebastian Haas und Herr Christoph Michèl teil.

Beweis: Protokoll der Vorstandssitzung vom 17.06.2020 als **Anlage K 5**

Die Anwesenden beschlossen – unabhängig davon, dass es sich bereits nicht um eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung handelte – nicht einmal die Tagesordnung der Mitgliederversammlung vom 17.09.2020.

Beweis: Protokoll der Vorstandssitzung vom 17.06.2020, S. 3, TOP 6 bereits vorgelegt als **Anlage K 5**

Ausweislich des Einladungsschreibens vom 04.09.2020 sollte die Mitgliederversammlung vom 17.09.2020 folgende Tagesordnungspunkte zum Gegenstand haben:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl Versammlungsleiter
3. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Änderungsvorschläge zur Tagesordnung, Feststellung der Tagesordnung
5. Genehmigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 18.11.2019
6. Bestätigung Wahl Sandra Hollerith als Schatzmeister
7. Bestätigung Wahl Christoph Michèl als Beirat
8. Wahl eines weiteren Beiratsmitglieds
9. Beschlussfassung einheitliche Amtsdauer Beirat und Schatzmeister
10. Geschäftsbericht für das Haushaltsjahr 2019
11. Vorlage des Jahresabschlusses 2019
12. Bericht der Rechnungsprüfung für das Jahr 2019
13. Diskussion zu den Berichten
14. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
15. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das Jahr 2020
16. Aufgaben und Ziele 2021
17. Haushaltsplanentwurf 2021
18. Diskussion und Beschlussfassung zur Änderung der Satzung
19. Abschließende Diskussion, Anfragen und Anregungen der Mitglieder
20. Schlussbemerkungen des Versammlungsleiters

Beweis: Einladung vom 04.09.2020 als

Anlage K 6

Ausweislich des bereits als **Anlage K 3** vorgelegten Protokolls der Mitgliederversammlung wurde TOP 15 nicht aufgerufen, zu TOP 1, 10, 11, 12, 13, 16, 19 und 20 wurden keine Beschlüsse gefasst bzw. Feststellungen getroffen. Die übrigen Tagesordnungspunkte sind Gegenstand dieser Nichtigkeitsfeststellungsklage.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 17.09.2020 ging der Klägerin am 21.10.2020 mit einer weiteren Einladung zu einer – abermals satzungswidrig einberufenen – Mitgliederversammlung zu, die am 19.11.2020 stattfinden sollte.

Beweis: Einladung zur Mitgliederversammlung vom 19.10.2020 als

Anlage K 7

Ausweislich des als **Anlage K 3** vorgelegten Protokolls der Mitgliederversammlung vom 17.09.2020 hat Herr Matthias Günther bereits während der Mitgliederversammlung auf die nicht ordnungsgemäße Einberufung und die unrichtige Zusammensetzung des Gesamtvorstands hingewiesen.

II. Rechtslage

1. Die Klage ist zulässig.

Statthaft ist eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der gefassten Beschlüsse gegen den Beklagten gem. § 256 ZPO (vgl. BGH, NJW 2008, 69, 72; BGH, NJW 1973, 235, 236; Stöber/Otto-Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 11. Aufl. 2016, XV. Rn. 874).

Die Klägerin ist als Vereinsmitglied klagebefugt (vgl. Erman-Westermann, BGB, 15. Aufl. 2017, § 32 BGB Rn. 6; Staudinger-Schwennicke, BGB, Neubearbeitung 2019, § 32 Rn. 150 f.).

2. Die Klage ist begründet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Beklagten vom 18.11.2019 sind nichtig.

Beschlussmängel führen zur Nichtigkeit von Beschlüssen, denen ein nicht heilbares Legitimationsdefizit anhaftet, wenn ein solcher Mangel Relevanz für die Ausübung der Mitwirkungsrechte besitzt (BGH, Urt. v. 02.07.2007 – II ZR 111/05, NJW 2008, 69, 73; OLG Brandenburg, Urt. v. 03.07.2012 – 11 U 174/07, zit. n. juris Rn. 70 f.; OLG Hamm, Urt. v. 24.06.2013 – 8 U 125/12, zit. n. juris Rn. 66).

Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch eine unzuständige Person, sowie die Missachtung der in der Satzung für die Einberufung vorgeschriebenen Form, ist ein relevanter und ohne weiteres nichtigkeitsbegründender Beschlussmangel (BGH, Urt. v. 26. 10. 1955 – VI ZR 90/54, NJW 1955, 1917, 1918; OLG Hamm, Urt. v. 16.01.1989 – 8 U 5/88, NJW-RR 1989, 1532, 1533; OLG Schleswig, Urt. v. 05.02.1960 – 5 U 114/59, NJW 1960, 1862, 1863).

Die Mitgliederversammlung vom 17.09.2020 wurde entgegen den Vorgaben der Satzung des Beklagten nicht vom Gesamtvorstand einberufen. Zum einen wurde bereits die Sitzung des Gesamtvorstands vom 17.06.2020 nicht ordnungsgemäß einberufen, weil nicht alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden, zum anderen hat an dieser Vorstandssitzung und an dem angeblich gefassten Beschluss mindestens eine Person mitgewirkt (Herr Christoph Michèl), die dem Vorstand überhaupt nicht angehört und

schließlich hat der Gesamtvorstand ausweislich des als **Anlage K 3** vorgelegten Protokolls die schließlich verteilte Tagesordnung überhaupt nicht beschlossen.

All diese Umstände führen – übrigens jeder für sich – umstandslos zur Nichtigkeit sämtlicher Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 17.09.2020. Die Einladung zu einer weiteren Mitgliederversammlung am 19.11.2020 (**Anlage K 7**) beweist, dass die für den Beklagten handelnden Personen auf satzungsmäßiges Verhalten keinerlei Rücksicht nehmen. Aus diesem Grund besteht Anlass zur Klage.

III. Gerichtskosten

Der Streitwert bemisst sich nach dem Interesse der Klägerin an der Feststellung (Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger-*Otto*, BGB, 9. Aufl. 2020, § 32 BGB Rn. 104).

Das Interesse der Klägerin an der Feststellung der Nichtigkeit der Wahlen eines Mitglieds des Gesamtvorstandes dürfte mit einem Gegenstandswert von EUR 2.000,00 angemessen beziffert sein. Ebenso bestimmte das Landgericht Wuppertal in zweiter Instanz den Gegenstandswert für den Fall der Feststellung nichtiger Beschlüsse zur Wahl des Vereinsvorsitzes, sowie des stellvertretenden Vereinsvorsitzes (LG Wuppertal, Urt. v. 04.11.2009 – 8 S 44/09 –, Tz. 14 zit. n. juris).

Die Anforderung der Gerichtskosten bitten wir zu unseren Händen zu übermitteln.

Dr. Joachim Natterer
Rechtsanwalt

